



1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung im Ortsteil Stilzendorf

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat Schillingsfürst hat am 21.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung im Ortsteil Stilzendorf beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde ebenfalls am 21.10.2019 gefasst.

Das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stilzendorf umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. (neu):

- Teilflächen der Fl.-Nr. 62 und der Fl.-Nr. 92, Gemarkung Stilzendorf.

Vorgesehen ist eine Ausweisung als Dorfgebiet „MD“ i. S. d. § 5 BauNVO.

Die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO werden ausgeschlossen.

Folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. werden aus dem Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stilzendorf entnommen:

- Teilflächen der Fl.-Nr. 94 und der Fl.-Nr. 95, Gemarkung Stilzendorf.

Vorgesehen ist eine Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.



Für das Aufstellungsverfahren gelten die Regelungen des vereinfachten Verfahrens für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend. Das Verfahren an sich richtet sich nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit soll frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schillingsfürst erfolgen.

Stadt Schillingsfürst, den 06.11.2019

Michael Trzybinski, Erster Bürgermeister



1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung im Ortsteil Stilzendorf

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung -

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung im Ortsteil Stilzendorf in der Fassung vom 21.10.2019 liegt einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit

vom 14.11.2019 bis einschließlich 16.12.2019 im Rathaus der Stadt Schillingsfürst während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, Anton-Roth-Weg 9, 91583 Schillingsfürst, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr sowie Di. zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen im Internet auf der gemeindlichen Homepage unter „www.schillingsfuerst.de“ unter „Wirtschaft & Bauen - Bekanntmachungen Bebauungspläne“ einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung im Ortsteil Stilzendorf unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung der Satzung zur Ortsabrundung nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Schillingsfürst, den 06.11.2019

Michael Trzybinski, Erster Bürgermeister



Fundbüro

1 Schlüssel gefunden,
abzuholen im Rathaus, Anton-Roth-Weg 9, 3. Stock

Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am **Dienstag, den 10.12.2019** in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, einen allgemeinen Außensprechtage durch.

Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX, die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld und Familiengeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienststopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Ansbach eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.